

RS OGH 2019/1/29 4Ob220/18h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2019

Norm

ABGB §1077

Rechtssatz

An die im Drittvertrag vereinbarte Zahlungsmodalität wäre der Vorkaufsberechtigte nur dann nicht gebunden, wenn diese Nebenbedingung für ihn nicht erfüllbar bzw unangemessen wäre, und wenn angenommen werden kann, dass der Verpflichtete den Kaufvertrag mit dem Drittkaufmann auch ohne diese Bestimmung bzw anders abgeschlossen hätte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 220/18h

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 220/18h

Veröff: SZ 2019/12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132676

Im RIS seit

02.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at